

**Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder**

- Zweck** **Art. 1**  
Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.<sup>1</sup>
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2**  
<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung<sup>2</sup> wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 51279.20 errichtet. (Stand 01.01.07 Konto Spezialfinanzierung UBS)  
<sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:  
- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.  
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.  
<sup>3</sup> Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.  
<sup>4</sup> Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder entsprechen.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3**  
<sup>1</sup> Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder.  
<sup>2</sup> Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
- Inkrafttreten** **Art. 4**  
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Dieses Reglement wurde am 13.12.2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.**

Der Präsident/Die Präsidentin:

Der Sekretär/Die Sekretärin:

Zusammenschluss zweier UBS Konto Spardepot 3 Betriebsfonds, Spardepot 4 Übernutzungsfonds  
Anfangsbestand am 01.01.07 CHF 51279.20

<sup>1</sup> Funktionen 810 - 819

<sup>2</sup> Spezialfinanzierung «Gemeindewälder» Konto Nr. 2281.XX,